

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung
der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

4. November 1999

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 30. Juli 2009 Geschäftszeichen: III 51-1.7.4-62/09

Zulassungsnummer:

Z-7.4-1642

Geltungsdauer bis:

3. August 2014

Antragsteller:

PLEWA SchornsteinTechnik und HeizSysteme GmbH
Merscheider Weg 1, 54662 Speicher

Zulassungsgegenstand:

**Reinigungsverschluss für mehrschalige Abgasanlagen
T400 D 3**

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1642 vom 4. November 1999, verlängert durch Bescheid vom 7. Dezember 2004. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

"1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Reinigungsverschlüsse für mehrschalige Montageabgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Luft-Abgas-Systeme, die mit Unterdruck betrieben werden. Die mit den Reinigungsverschlüssen hergestellten Abgasanlagen müssen der Klassifizierung T400 G nach DIN V 18160-1:2006-01¹ entsprechen; geringere Klassifizierungen sind eingeschlossen.

Die Reinigungsverschlüsse dürfen für andere Abgasanlagen, wie z. B. Verbindungsstücke, Abgasleitungen, Luft-Abgas-Systeme und Querschnittsverminderungen verwendet werden, soweit die Verwendung in den einzelnen Spezifikationen dieser Bauprodukte zulässig ist."

B Der Abschnitt 2.2.2 erhält folgende Fassung:

"2.2.2 Kennzeichnung

Die Reinigungsverschlüsse oder der Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Herstelljahr, dem Kennzeichen des Herstellwerkes und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 G nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind."

Kersten

